



Bern, 09.07.2025

---

## Merkblatt

# Hilfeleistung des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) im Bereich des geistigen Eigentums

---

### 1 Rechtliche Grundlagen

- BG vom 28.8.1992 über den Schutz der Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz, MSchG; [SR 232.11](#)) und die dazugehörige Verordnung
- BG vom 5.10.2001 über den Schutz von Design (Designgesetz, DesG; [SR 232.12](#)) und die dazugehörige Verordnung
- BG vom 9.10.1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG; [SR 231.1](#)) und die dazugehörige Verordnung
- BG vom 9. Oktober 1992 über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen (Topographiengesetz, ToG; [SR 231.2](#)) und die dazugehörige Verordnung
- BG vom 25. Juni 1954 über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG; [SR 232.14](#)) und die dazugehörige Verordnung
- BG vom 21.6.2013 über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen (Wappenschutzgesetz, WSchG; SR [SR 232.21](#)) und die dazugehörige Verordnung

### 2 Antrag auf Hilfeleistung des BAZG

Die nach den vorstehenden Rechtserlassen berechtigten natürlichen oder juristischen Personen müssen den Antrag auf Hilfeleistung schriftlich beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit stellen:

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG  
Grundlagen  
Nichtzollrechtliche Erlasse  
Taubenstrasse 16  
3003 Bern  
[nze@bazg.admin.ch](mailto:nze@bazg.admin.ch)

### 3 Inhalt des Antrages

Der Antrag muss folgende Angaben/Unterlagen enthalten:

- genaue Adresse des Schutzrechtsinhabers, des Lizenznehmers, des Berufs- oder Wirtschaftsverbands oder anderer Berechtigter bzw. der in der Schweiz niedergelassenen Vertretung;
- sofern ein Vertreter Antrag stellt, ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen (Vertreterzwang besteht für Personen und Firmen mit Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland);
- Kopie der Eintragungsurkunde oder der Hinterlegungsbescheinigung des IGE oder der WIPO bzw. Angaben, welche die Urheberschaft glaubhaft machen;
- eine vom Antragsteller (Schutzrechtsinhaber) original unterschriebene Haftungserklärung Formular 19.59;
- konkrete Anhaltspunkte dafür, dass das Verbringen von Waren ins oder aus dem schweizerischen Zollgebiet bevorsteht, die ein Schutzrecht verletzen;
- Beweismittel, inwiefern Schutzrechte verletzt werden (Gerichtssentscheid, Gutachten eines anerkannten Patentexperten);
- Angaben,
  - für welche Schutzrechte der Antrag gestellt wird;
  - für welche Verkehrsrichtungen der Antrag gestellt wird (Ein-, Aus- oder Durchfuhr);
  - für welche Waren der Antrag gestellt wird bzw. welche Waren die Zollstellen zurückbehalten sollen;
- genaue Beschreibung der Originalwaren (wenn möglich inkl. Fotos, Zeichnungen, etc.; in Deutsch, Französisch, Italienisch und in elektronischer Form);
- Checkliste mit Unterscheidungsmerkmalen zwischen den echten und den gefälschten Waren (in Deutsch, Französisch, Italienisch und in elektronischer Form);
- allenfalls Angaben über mögliche Fälschungsmethoden;
- Angaben über Unternehmen, die als Versender, Transporteur, Importeur oder Empfänger gefälschter Waren auftreten, sowie über erwartete Warensendungen;
- allenfalls Liste der berechtigten Importeure von patentgeschützten Waren;
- allfälliger Antrag auf die vereinfachte Vernichtung von Kleinsendungen<sup>1</sup>;
- allfälliger Antrag auf Vernichtung der Ware im Normalverfahren;
- allfälliger Antrag auf unaufgeforderte Zustellung von Fotos;
- allfälliger Antrag auf unaufgeforderte Zustellung von Proben und Muster;
- allfälliger Antrag auf Übergabe der zurückbehaltenen Ware nach Abschluss des Verfahrens zur selbstständigen Vernichtung durch den Antragsteller;
- Mitteilung, ob der Rechteinhaber damit einverstanden ist, dass Fotos von durch das BAZG zurückbehaltenen, gefälschter Ware zu Informations- und Sensibilisierungszwecken medial genutzt werden dürfen;
- Angaben, ob gewerblich hergestellte Waren zu privaten Zwecken auch im Reiseverkehr<sup>2</sup> angehalten werden sollen.

---

<sup>1</sup> Als Kleinsendung gilt eine Sendung, die höchstens drei Einheiten enthält und deren Bruttogewicht weniger als fünf Kilogramm beträgt.

<sup>2</sup> Waren des Reiseverkehrs sind Waren, die jemand auf einer Reise über die Zollgrenze mitführt, ohne dass sie für den Handel bestimmt sind (Art. 16 Abs. 2 Zollgesetz vom 18.3.2005; [SR 631.0](#)).

## **4 Haftungserklärung**

Um etwaige Schadenersatzforderungen von Dritten abzudecken, ist dem Antrag eine unterschriebene Haftungserklärung (Formular 19.59) beizulegen. In begründeten Fällen kann das BAZG eine Sicherheitsleistung verlangen.

## **5 Gebühren**

Für die Behandlung der Anträge durch das BAZG ist eine Gebühr von Fr. 1500.- bis Fr. 3000.- CHF geschuldet.

Das Institut für Geistiges Eigentum (IGE) führt alle Verfahren der Hilfeleistung für Kleinsendungen durch. Die Gebühren für die Verfahren von Kleinsendungen richten sich nach der Verordnung des IGE vom 14. Juni 2016 über Gebühren (SR 232.148) und betragen für das vereinfachte Verfahren 80.00 CHF und für das ordentliche Verfahren 120.00 CHF.

Es handelt sich hierbei um Pauschalgebühren. Wendet der Antragsteller das vereinfachte Verfahren an, bezahlt er auch dann die reduzierte Gebühr, wenn es aufgrund einer Ablehnung der Vernichtung durch den Eigentümer der Ware zu einem ordentlichen Verfahren kommt.

Für andere als Kleinsendungen führt das BAZG das Verfahren der Hilfeleistung durch. Behalten die Zollstellen aufgrund eines Antrags Waren zurück, werden weitere Gebühren fällig (vgl. Verordnung vom 4. April 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit; [SR 631.035](#)).

## **6 Gültigkeit**

Sofern nicht eine kürzere Geltungsdauer beantragt wird, gilt der Antrag während zwei Jahren. Vor Ablauf der Geltungsdauer kann beim BAZG um Erneuerung nachgesucht werden.

Juli 2025